

Wegleitung zur Promotionsordnung

vom 20. Februar 2017

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 2, Abs. 1 der Promotionsordnung vom 28. September 2016
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern,

formuliert:

§ 1 Studienleistungen

- ¹ Die minimal zu erbringenden Studienleistungen während des Promotionsstudiums umfassen 18 ECTS-Credits. In der Regel bestehen diese Leistungen in der Teilnahme an unterschiedlichen Angeboten wie z.B. Kolloquien oder Veranstaltungen im Bereich Schlüsselqualifikationen sowie externen Veranstaltungen.
- ² Die Auswahl der Studienleistungen erfolgt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Anrechnung erfolgt über den bzw. die Studiendelegierte der Fakultät.
- ³ Verpflichtend sind zudem mindestens zwei Präsentationen des Promotionsvorhabens. Eine Präsentation erfolgt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Laufe des Promotionsstudiums in einer Veranstaltung der Fakultät oder der Professur. Die zweite Präsentation erfolgt im Forschungsseminar der Fakultät, in der Regel gegen Ende des Promotionsstudiums.

§ 2 Dissertation

- ¹ Für die formale Gestaltung des Titelblatts der einzureichenden Fassung der Dissertation werden Muster zur Verfügung gestellt.
- ² Nach Annahme der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Finanz- und Rechnungswesen eine Rechnung über die Prüfungsgebühren ausgestellt.

§ 3 Kumulative Dissertation

Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von Fachartikeln, die auch in Ko-Autorschaft verfasst worden sein können, sowie einem einleitenden Kapitel in Alleinautorschaft. Das einleitende Kapitel fasst die Ergebnisse und Beiträge der einzelnen Artikel zusammen.

§ 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ausgedruckte Exemplare der Dissertation in der Anzahl der beabsichtigten Gutachten plus ein Exemplar für die Auslage im Dekanat,
- b. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbstständig verfasst hat, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- c. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Fakultät vorgelegen hat,
- d. die Nachweise über erworbene Studienleistungen,
- f. Immatrikulationsnachweis über die Dauer des Promotionsstudiums.

§ 5 Verteidigung

- ¹ Der Zeitpunkt der Verteidigung wird im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt und von der Dekanatsadministration organisiert. Die Verteidigung findet spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation statt.
- ² Die Verteidigung besteht aus einem ca. zwanzigminütigem Vortrag und einer ca. vierzigminütigen Diskussion.

³ Die Mitglieder der Fakultätsversammlung sind einzuladen. Sie sind an der Verteidigung teilnahme- und frageberechtigt.

⁴ Die Verteidigung ist öffentlich.

§ 6 *Publikation der Dissertation*

¹ Die Fakultätsversammlung formuliert Vorgaben für die formale Gestaltung der Pflichtexemplare.

² Im Falle der Publikation einer Monographie, über einen Verlag oder auf elektronischem Wege, ist an geeigneter Stelle vor dem wissenschaftlichen Text ein Hinweis einzufügen, dass es sich um den Abdruck einer Dissertation der Universität Luzern handelt. Zudem sind der ursprüngliche Titel der Dissertation und das Jahr der Einreichung anzugeben.

³ Handelt es sich um eine kumulative Dissertation, sind alle Fachartikel in gedruckter oder elektronischer Form entweder in Fachzeitschriften oder über den Dokumentenserver der ZHB Luzern zu publizieren. Für die Pflichtexemplare in Papierform sind jeweils alle Einzelbeiträge unabhängig von ihrer Publikationsweise und ohne Änderung der Seitenzählung zusammen mit dem Rahmenpapier zu binden und abzuliefern. Jedem Pflichtexemplar ist das vorgeschriebene Titelblatt voranzustellen, auf dem die vollständigen bibliographischen Angaben aller Beiträge eigens aufzulisten sind.

⁴ Im Dekanat sind mindestens sechs Pflichtexemplare der publizierten Arbeit abzugeben. Von diesen ist je ein Exemplar an die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation weiterzuleiten. Vier Exemplare sind an die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) weiterzuleiten.

§ 7 *Übergangsbestimmung*

Wer bis spätestens Herbstsemester 2014 das Doktoratsstudium unter den Bedingungen der Promotionsordnung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (SRL 542c) vom 27. Januar 2010 (inklusive aller Änderungen sowie der zugehörigen Wegleitungen) begonnen hat und die dort definierten Studienleistungen vollständig absolviert hat, erfüllt automatisch die Bestimmungen zu den Studienleistungen gemäss § 1 der Promotionsordnung der WF (SRL Nr. 545b)

§ 8 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 20. Februar 2017

Im Namen der Fakultätsversammlung:

Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger
Dekan